
Merkblatt „Anmeldung (freie) Dienstnehmer“

Die Anmeldung eines Dienstnehmers bei der Gebietskrankenkasse muss **vor Arbeitsbeginn** erfolgen. Die Finanzpolizei kann bis zu einem Jahr rückwirkend die Meldungen prüfen und **hohe Verwaltungsstrafen** aussprechen (bis EUR 2.180,- und im Wiederholungsfall bis zu EUR 5.000,- pro Fall!).

Bitte melden Sie uns dies daher rechtzeitig (mindestens 1 Arbeitstag vorher) und verwenden Sie dazu **unbedingt** unseren **Personalfragebogen**, den Sie bitte mit dem anzustellenden Mitarbeiter Punkt für Punkt ausfüllen. Den Personalfragebogen finden Sie auf unserer Homepage - <http://www.hsp-steuerberatung.at> - unter der Rubrik „SERVICE - Vorlagen“.

Ohne Personalfragebogen ist eine Anmeldung durch unsere Kanzlei leider nicht möglich!

Sollten Sie Anmeldungen selbst vornehmen, müssen unbedingt die neuen Meldebestimmungen seit 1.1.2016 beachtet werden. Konkret wird seit 1.1.2016 die Erstattung der Meldungen auf Papierformularen generell ausgeschlossen (Ausnahme Privathaushalte)!

Das heißt Anmeldungen in Papierform (per Telefax etc.) gelten als nicht erstattet.

Verschärfung im LSDB-G (Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz):

Bisher war „nur“ die Unterschreitung des kollektivvertraglichen Grundlohns strafbar, nun wird das kollektivvertragliche Entgelt inkl. aller Bestandteile (Zulagen, Zuschläge, Sonderzahlungen etc.) zum Maßstab.

Bisher wurde bei „Kurzanmeldungen“ oft die aliquote Urlaubersatzleistung nicht abgerechnet. Auch das ist seit 1.1.2015 strafbar!

Die Finanzpolizei ist verpflichtet, Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten (Strafrahmen EUR 1.000,- bis EUR 10.000,- pro Arbeitnehmer).

Weiters muss die Gebietskrankenkasse den unterentlohnerten Arbeitnehmer über den Strafbescheid informieren. D.h. dieser wird dann seinen Lohn nachfordern.

Die vom Arbeitgeber bereitzuhaltenden Unterlagen werden nun ausdrücklich aufgezählt:

Arbeitsvertrag bzw. Dienstzettel, Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung (Strafrahmen EUR 1.000,- bis EUR 10.000,- pro Arbeitnehmer).

Daher bitte **NICHT VERGESSEN** die Einstufung im Kollektivvertrag sowie die Vordienstzeiten in den Personalfragebogen eintragen und vom Mitarbeiter unterfertigen lassen! Wir können Anmeldungen nur noch vornehmen, wenn sie uns die Daten der neuen Mitarbeiter schriftlich zukommen lassen.

Feststellung der Vordienstzeiten:

Der Arbeitgeber MUSS den Arbeitnehmer bei Abschluss des Dienstvertrages **von sich aus** (und nachweislich) nach Vordienstzeiten befragen UND Nachweise verlangen. Der Arbeitnehmer hat daraufhin die Vordienstzeiten innerhalb bestimmter Fristen (je nach Kollektivvertrag verschieden) glaubhaft zu machen und nachzuweisen.

Nicht oder verspätet glaubhaft gemachte bzw. nachgewiesene Vordienstzeiten gehen dem Arbeitnehmer für die Einstufung - je nach Kollektivvertragsregelung – entweder zur Gänze oder lediglich für die Vergangenheit verloren.

Ein Nachweis wäre z. B. möglich durch Dienstzeugnisse und Versicherungsdatenauszüge der SV.

Wird der Arbeitnehmer NICHT befragt, könnte dieser 3 Jahre rückwirkend eine nachträgliche Richtigstellung der Einstufung verlangen! Die Unterentlohnung könnte damit auch wieder strafbar werden (siehe „Verschärfung des LSDB-G).

Sollten Sie Anmeldungen selbst vornehmen, müssen unbedingt die neuen Meldebestimmungen seit 1.1.2014 beachtet werden. Konkret wird seit 1.1.2014 die Erstattung der Meldungen auf Papierformularen durch eingetragene Personengesellschaften und juristische Personen generell ausgeschlossen!